Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt“, Riesa. — **Amtsblatt** — Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 53. **Sonnabend, 5. März 1904, abends.** **57. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 7. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 1/2 10 Uhr.	die Mannschaften aus Bobersen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröba;
Dienstag, den 8. März.	"	"	die Mannschaften aus Göbbel, Gröditz, Heyda, Kleintrebnitz, Koselu, Lissa, Leutewitz, Lichtensee-Haidehäuser, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nauwalde, Nickritz, Nieska und Nünchritz;
Mittwoch, den 9. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberreußen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streumen, Tiefenau, Weida und Wülknitz;
Donnerstag, den 10. März.	"	"	die Mannschaften aus Zeithain, Zschaiten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1884 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 11. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1883, 1882 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 12. März	Radeburg, „Ratskeller“.	Vorm. 1/2 10 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnertswalde, Dobra-Zschorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Lötzschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederrödern;
Montag, den 14. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberrödern, Sacka, Steinbach, Stölpchen, Tauscha, Volkersdorf, Weixdorf(?) und Würschnitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 15. März	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Baselitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brockwitz, B.öhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschütz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gävernitz, Geißlitz, Göhra, Görzig, Golzscha, Großraschütz und Hohndorf;
Mittwoch, den 16. März	"	"	die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kmehlen, Koselitz, Kottewitz, Krauschütz, Kroßnitz, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz-Döbritzchen, Liega, Linz, Medessen, Merschwitz, Mühlbach, Mülbitz, Nassebühla, Nauleis, Naundörfchen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neuseußlitz und Niegerode;
Donnerstag, den 17. März	"	"	die Mannschaften aus Oelsnitz, Peritz, Ponickau, Porschütz, Priestewitz, Quersa, Rahen, Reinersdorf, Roda, Rostig, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Skäßchen, Stauda, Strauch, Strießen-Kottewitz, Thiendorf-Dammhain, Treugeböhla und Uebigau;
Freitag, den 18. März	"	"	die Mannschaften aus Walda, Wantewitz, Wildenhain, Zabeltitz-Strega, Zottewitz, Zschauitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1882 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain; Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz, Wildenhain, Zabeltitz-Strega, Zottewitz, Zschauitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1882 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 19. März	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1883 und 1884 aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 21. März	"	"	Losungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Losungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Geisteskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Uebungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, **spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies untunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst **nach** beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der **Antrag noch im Aushebungstermine** angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch **vor** dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurse gegen die im vorstehenden Absatze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Berechtigung binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren **Bürgermeister** und **Gemeindevorstände** werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellpflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungslokale vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestellpflichtiger ist **sofort** Anzeige anher zu erstatten.

Die Rekrutierungsstammrollen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

7. **Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots**, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts und zwar noch **vor** Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die Königliche verstärkte Ersatzkommission

Montag, den 21. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr,

Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit **im „Gesellschaftshause“ in Großenhain** einzufinden.

Großenhain, am 16. Februar 1904.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.
Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

D. 289.

Am 14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22. und 23. März dieses Jahres **von 7,30 Uhr vormittags bis 5,0 nachmittags** werden auf dem **Infanterie-Schießplatze bei Haidehäuser Scharfschießen** abgehalten und wird der Schießplatz an jedem dieser Schießtage etwa **zwei Stunden** vor Beginn des Schießens **gesperrt**.

Der Wülknitzer Weg und die Mühlberger Straße bleiben für den Verkehr frei.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 7. März vorigen Jahres — D 353 —, abgedruckt in Nr. 56 des Riesaer Amtsblattes, wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366 [10] bez. 368 [8] des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.